

# Vereinsatzung der Nikolaus-Gesellschaft Schwaben & Altbayern e. V.

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Nikolaus-Gesellschaft Schwaben & Altbayern mit der Abkürzung NGSA. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben und Ziele unabhängig, überparteilich und organisationsneutral. Der Verein, seine Organe und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Antrag hin können Beschaffungen vom Verein bezuschusst werden. Über einen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Verein unterstützt nachhaltig das Nikolaus - Brauchtum. Der Satzungszweck wird unter anderem durch folgende Ziele und Zwecke verwirklicht:

- Fördern und Veranstalten des jährlichen Nikolausbrauchtums
- Nikolausauftritte in Kindergärten, Schulen, Privathaushalten und sonstigen Weihnachtsfeiern
- Teilnahme und Organisation von Nikolaustreffen und anderen Veranstaltungen, die mit dem Nikolausbrauchtum verbunden sind.
- Rekrutieren, Anlernen und Unterstützen (neuer) Nikolausdarstellender sowie deren Helfenden.

## § 3 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus dem Vereinsvermögen
- Erlöse durch Einnahmen der Brauchtumsveranstaltungen
- Geld- und Sachspenden
- Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen. Überschüsse werden einem sozialen Zweck, welcher in der Mitgliederversammlung beschlossen wird zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 - Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Aktive Teilnahme natürlicher Personen ab 15 Jahren, bei natürlichen Personen unter 15 Jahren (nur passive Mitgliedschaft) ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zwingend erforderlich. Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (siehe § 13). Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die geltende Satzung an. Diese wird ihnen zusammen mit dem Anmeldeformular zugestellt.

#### **§ 5 - Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden jährlich zum 1. Februar vom Konto des Mitgliedes eingezogen es sei denn dies wird aus belegbaren Gründen anders vereinbart. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gegebenenfalls auch geändert. Bei Erhöhung des jährlichen Beitrags besteht ein Sonderkündigungsrecht. Die Höhe der jeweiligen Beiträge ist für jeden jederzeit einsehbar bzw. zu erfragen. Ein Mitglied, welches mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist, wird nicht mehr als Vereinsmitglied geführt und durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen (siehe §9).

#### **§ 6 – Kassenführung**

Alle Geld- und Kassengeschäfte erledigt der Kassierer/in. Er führt die Mitgliederverwaltung des Vereins. Er hat den Jahresabschluss zu fertigen, der mit allen Belegen den Geschäftsprüfern vorzulegen ist. Diese führen die Prüfung im Beisein des Kassierers durch und beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers.

#### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Jedes Mitglied ab 15 Jahren besitzt eine Stimme. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Zielen, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu dienen. Wird von den Mitgliedern Vereinseigentum benutzt, sind sie verpflichtet diese sorgfältig zu behandeln. Alle durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz entstandenen Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben. Bei Nikolausbesuchen ist ein familien- und kindgerechtes Auftreten zu gewährleisten. Die Nikolausbesuche finden im Gewand des Hl. St. Nikolaus und seinen üblichen Helfern statt. Zuwiderhandeln kann zum Vereinsausschluss führen.

#### **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung bis einen Monat zum Ende eines Kalenderjahres (spätestens zum 30. November für das Folgejahr) erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenen zuzustellen. Im Falle eines Ausschlusses erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 9 - Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Hierzu muss der geschäftsführende Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in Textform einladen. Die Versammlung muss an einem Ort stattfinden, der innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichtes liegt, in dem sich der Sitz des Vereins befindet. Die Einladung muss vorgeannten Ort, die Zeit und die Tagesordnung beinhalten. Zu behandelnde Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- über die Wahl oder Entlassung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- über die Wahl der Kassenprüfer
- über die Entlastung des Gesamtvorstandes
- über Satzungsänderungen
- über die Vereinsauflösung
- über Mitgliedsbeiträge und sonstige Anträge der Mitglieder.

In allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers beurkundet. Aus besonderen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist auch gehalten eine Mitgliederversammlung einzuladen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## § 12 – Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem:

- 1. Vorstand / Präsidenten
- 2. Vorstand / Vizepräsidenten
- Kassier
- Schriftführer

sowie dem erweiterten Vorstand mit dem:

- Ehren Bischofsvertreter
- Ruprecht Vertreter
- 1 Beisitzer

(2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassierer. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorstand jeweils einzeln vertreten. Ansonsten wird der Verein durch die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern für ein wählbares Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird, hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes beginnt mit der Wahl. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben die Geschäfte bis zur Neuwahl zu führen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Tätigkeiten der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten entstehen, können erstattet werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis kann die Vorstandschaft eine Beschränkung beschließen. Der Gesamtvorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, dabei mindestens der 1. oder 2. Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht auf Grund dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Niederschriften der Gesamtvorstandssitzungen sind in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und Schriftführer zu unterschreiben. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teil. Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Arbeitsverträge zu schließen und zu kündigen.

## § 13 - Kassenprüfung

Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Eine Wiederwahl, mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Geschäftsprüfer ausscheidet ist möglich. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung gemäß ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Bericht.

## § 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen nach Abzug aller Kosten und Verpflichtungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Mitgliederversammlung zu bestimmen hat, zur Förderung des traditionellen Brauchtums zu übereignen. Eine Eigentumsübereignung bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

#### **§ 15 - Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Amtsgericht Augsburg.

#### **§ 16 - Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 17 - Ermächtigung**

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zur Eintragung des Vereins oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit etwa erforderliche Satzungsänderungen eigenständig vorzunehmen. Diese Vorschrift tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und erstmaliger Erteilung der Gemeinnützigkeit außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde entsprechend der notwendigen Änderungshinweise des Amtsgerichts Augsburg verändert. In den übrigen Bereichen stimmt diese Fassung mit der bisherigen Satzung überein.

Augsburg, 03.10.2020

Änderungen: Augsburg 27.12.2020

**Gründungsdatum: 03.10.2020**

**Das Logo der Nikolaus-Gesellschaft Schwaben & Altbayern**



